ansätzen gemäß § 18 wird rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1908 verliehen.

Zürich, den 30. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der Kantonsrat hat diese Verordnung am 30. März 1908 genehmigt.

Zürich, den 30. März 1908.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
E. Müller.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Organisations-Statut

der

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

(Vom 30. März 1908.)

Der Kantonsrat,

in Ausführung des § 5 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908 und auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

A. Allgemeines.

§ 1. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates (§ 4 des Gesetzes vom 15. März 1908).

§ 2. Der Prüfung und Genehmigung des Kantonsrates unterliegen die ihm jährlich vom Verwaltungsrate (§ 3) vorzulegende Jahresrechnung, die Bilanz und der Geschäftsbericht des Unternehmens. Er bestellt zu dieser Prüfung für die Dauer seiner Amtsperiode eine Kommission von fünf Mitgliedern, die ihm Bericht und Antrag hinterbringt.

§ 3. Die Organe des Unternehmens sind der Verwaltungsrat, der leitende Ausschuß und die Direktion.

B. Der Verwaltungsrat.

§ 4. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Davon werden sechs vom Kantonsrate auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates gewählt, eines vom Regierungsrate aus seiner Mitte. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; die Mitglieder sind wiederwählbar.

Von den durch den Kantonsrat zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als vier zugleich Mitglieder des Kantonsrates sein.

§ 5. Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse und Pflichten:

a) Wahl seines Präsidenten, seines Vizepräsidenten und des Protokollführers, sowie des leitenden Ausschusses.

b) Wahl der Direktion unter Festsetzung der Anstellungsverhältnisse; Wahl der höheren Angestellten, welche der Direktion unmittelbar unterstellt sind, auf deren Vorschlag.

c) Berichterstattung und Antragstellung an den Kantonsrat.

Ferner auf Vorlage beziehungsweise Antrag des leitenden Ausschusses:

d) Vorprüfung und Genehmigung von Jahresrechnung, Bilanz und Geschäftsbericht;

e) Beschlußfassung über wichtige grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung, die Bedingungen für die Energieabgabe, bedeutende Bauten, Ankauf von Anlagen und Liegen-

schaften, sowie Genehmigung von Verträgen über Miete von Energie aus fremden Werken;

f) Feststellung der Reglemente über die Geschäftsführung des leitenden Ausschusses, der Direktion und der vom Verwaltungsrat selbst gewählten Beamten;

g) Vorschläge an den Kantonsrat über Revision des Organisationsstatuts der Unternehmung.

§ 6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen Sitzungsgelder und Reiseentschädigung.

C. Der leitende Ausschuß.

§ 7. Der leitende Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

§ 8. Der leitende Ausschuß hat folgende Pflichten und Befugnisse:

a) Die Vorberatung der Geschäfte, die in die Befugnis des Verwaltungsrates fallen, nach Vorlagen der Direktion;

b) die Überwachung der Geschäftsführung der Direktion und auf deren Verlangen Mitwirkung bei Behandlung wichtiger Direktionsgeschäfte;

c) die Aufstellung des Entwurfes für Revision des Organisationsstatuts zuhanden des Verwaltungsrates;

d) die Wahl von Angestellten der Unternehmung mit einer Jahresbesoldung von über Fr. 4000, soweit sie nicht in die Befugnis des Verwaltungsrates fällt;

e) die Ausübung derjenigen geschäftlichen Verrichtungen, welche ihm vom Verwaltungsrate aus dessen Geschäftskreis übertragen werden.

§ 9. Einzelne Mitglieder des Ausschusses können, sofern der Umfang der Geschäfte dies wünschenswert macht, vom Verwaltungsrate unter Verständigung mit der Direktion mit besonderen, bestimmt umschriebenen Arbeiten für die Unternehmung betraut werden.

§ 10. Die Mitglieder des leitenden Ausschusses beziehen für die Sitzungen Taggelder und Reiseentschädigungen.

D. Die Direktion und die Angestellten.

§ 11. Sofern mehr als ein Direktor gewählt wird, bestimmt der Verwaltungsrat die Verteilung der Kompetenzen unter den Direktoren.

§ 12. Die Direktoren haben im Verwaltungsrate und im leitenden Ausschuß beratende Stimme; sie führen rechtsverbindliche Unterschrift für das Unternehmen nach Maßgabe der vom Verwaltungsrate festgesetzten Reglemente über die Geschäftsführung.

§ 13. Der Direktion liegt die unmittelbare Leitung der Unternehmung ob; es wird ihr das hierfür nötige Personal beigegeben.

Der Direktion stehen, soweit sie nicht höheren Instanzen übertragen sind, alle Pflichten und Befugnisse zu, welche der Betrieb der Unternehmung erfordert.

Insbesondere sorgt die Direktion mit den Angestellten

a) für die Leitung und Überwachung von Bau und Betrieb;
b) für die Ausführung der Beschlüsse der höheren Instanzen;
c) für die Vorbereitung aller Vorlagen für diese Instanzen, insbesondere der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.

§ 14. Soweit die Wahl von höheren Angestellten der Unternehmung dem Verwaltungsrate und leitenden Ausschusse vorbehalten ist, erfolgt sie auf unverbindlichen Vorschlag der Direktion; die übrigen Angestellten werden von der Direktion gewählt.

§ 15. Das Organisationsstatut tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 30. März 1908.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
E. Müller.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.